

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte zu 1)

Beteiligter zu 2)

Beteiligter z u 3)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/22

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 20. Juli 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 2.100,-- € für die Eingabe von sieben Trade-Requests ohne nachfolgende Eingabe von Cross-Trades durch die Beteiligten zu 2 und 3) und den Händler belegt, wobei je Trade-Request ein Ordnungsgeld von 300,-- € angesetzt wurde.

Die Beteiligten zu 2) und 3) werden wegen ihrer Eingaben jeweils mit einem Verweis belegt.

2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 7 Eingaben von Trade-Requests durch Händler der Beteiligten im Februar und März 2021 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Der Beteiligte zu 2) ist ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler, der am 16.02.2021 und 10.03.2021 jeweils zwei Cross-Requests unter seiner Händler-ID TRD001 ohne anschließende Eingabe eines Auftrags eingegeben hat.

Der Beteiligte zu 3) ist ebenfalls ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler, der am 11.03.2021 einen Cross-Request unter seiner Händler ID xxxxx TRD001 ohne anschließende Eingabe eines Auftrags eingegeben hat.

Ein weiterer ehemalige Händler, , der seit 28. Mai 2021 nicht mehr als Börsenhändler an der Eurex Deutschland zugelassen ist, hat unter seiner damaligen Händler ID xxxxx TRD002 am 10.03.2021 und 15.03.2021 jeweils einen Cross-Request ohne anschließende Eingabe eines Auftrags eingegeben.

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) das oben geschilderte Handelsverhalten der Börsenhändler beobachtet hatte, befragte sie die Beteiligte zu 1) hierzu.

Unter dem 28. April 2021 nahm die Beteiligte zu 1) hierzu Stellung.

Sie führte aus, dass der Börsenhändler zu 3) wegen einer Vielzahl von einzugebenden Cross-Trades den entsprechenden Auftrag erst nach Ablauf der vorgegebenen Zeit habe eingeben können.

Die Eingaben der Cross-Trades seien bei den übrigen Trade-Requests wegen geänderter Marktbedingungen unterblieben.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die von der Beteiligten zu 1) vorgetragenen Begründungen rechtfertigten keine andere Einschätzung.

Unter dem 03. Juni 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 14. Juni 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass bei dem Beteiligten zu 2) und dem ausgeschiedenen Börsenhändler von einem vorsätzlichen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei. Sie hätten bewusst auf die Eingabe nachfolgender Trades wegen geänderter Markt Situation verzichtet.

Mit seinem Ausscheiden unterfalle nicht mehr dem Sanktionsbereich, deshalb sei er im vorliegenden Verfahren kein Beteiligter.

Der Beteiligte zu 2) habe zumindest fahrlässig die verspätete Eingabe des Auftrags zu verantworten, da er sich auf die Vielzahl der zu erwartenden Cross-Trades hätte einstellen können und müssen.

Die von der Beteiligten zu 1) gemachten Angaben führten zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft das Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst mit dem Ausdruck des Bedauerns. Sie nehme die Einhaltung der Regularien sehr ernst und habe deshalb aufgrund der Vorkommnisse ihre Händler nochmals an die Einhaltung sämtlicher Regeln eindringlich erinnert.

Es sei ferner zu berücksichtigen, dass durch die Verstöße Dritte nicht zu Schaden gekommen seien und sie sich keine finanziellen Vorteile verschafft habe.

Alle Beteiligte waren bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Die Beteiligten zu 2) und 3) sind, - der Händler war ein -, zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln der drei Börsenhändler als jeweils für sie tätige Personen im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Die drei Händler haben gegen 2.6 (3) Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Was unter „anschließender“ Eingabe zu verstehen ist, ergibt sich aus 2.6 (3) S.1 der Handelsbedingungen. Danach muss der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote je nach Produkt spätestens 31 bzw. 61 Sekunden nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden.

Dies ist ausweislich der von der Hüst erstellten Liste nicht erfolgt.

Die Beteiligte zu 1) hat die sechs unterlassenen Eingaben durch die Beteiligten 2) und den ausgeschiedenen Händler sowie die verspätete Eingabe durch den Beteiligten zu 3) zugestanden.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Bei dem Beteiligten zu 3) ist bezüglich der verspäteten Eingabe des anschließenden Cross-Trades von einem zumindest fahrlässigen Verstoß auszugehen.

Er hätte seine durch eine Vielzahl von einzugebenden Cross-Trades Belastungen besser einschätzen müssen. Bereits die Geschäftsführung hat zutreffend hierauf hingewiesen.

Das Unterlassen der weiteren sechs unterbliebenen Cross-Trades aufgrund geänderter Marktbedingungen geschah vorsätzlich.

Die Cross-Trades wurden mit Willen und Wollen also vorsätzlich eingegeben. Dass es ohne den Willen der Händler wegen der für sie ungünstigen Preisentwicklung nicht zu den anschließenden Trades gekommen ist, lässt den Vorwurf des vorsätzlichen Unterlassens der erforderlichen Eingaben nicht entfallen.

Bereits die Hüst und im Anschluss die Geschäftsführung haben zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gründe für eine unterlassene fristgerechte Eingabe anschließender Cross-Trades unerheblich sind.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten rechtfertigten die Missachtung dieser Regelungen nicht.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) ein Ordnungsgeld von 2.100,-- €, für jeweils einen unterlassenen Trade 300,-- €, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende sanktionsmildernde Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht nachweislich entstanden.

Zugunsten der Beteiligten zu 1) wurde gewichtet, dass sie an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt war, sie an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt und die Verstöße bedauert hat. Sie hat zu erkennen gegeben, dass ihr die Einhaltung der Regularien sehr wichtig ist, und dementsprechend ihre Händler hierfür sensibilisiert.

Gleichwohl ist hinsichtlich der Beteiligten zu 1) das Belegen mit einem Ordnungsgeldes in der ausgesprochenen Höhe gerechtfertigt.

Es konnte durch die sieben Eingaben der verfahrensgegenständliche Trade-Requests zu nicht unerheblichen Irritationen des Marktes kommen, wobei die Anzahl der Verstöße zu berücksichtigen war.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit eines Verweises einerseits oder gar eines Handelsausschlusses andererseits zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit einem Ordnungsgeld aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Bezüglich der Beteiligten zu 2) und 3) hat der Sanktionsausschuss einen Verweis als ausreichend aber auch erforderlich angesehen, um sie zur Beachtung des Regelwerkes beim Handel an der Eurex anzuhalten und ihnen die Bedeutung der Regelungen ins Gedächtnis zu rufen.

Hierbei erschien dem Sanktionsausschuss wegen der Geringfügigkeit der Verstöße eine Differenzierung nach dem Verschuldensgrad nicht erforderlich.

Bei den beiden Händlern wurde ebenfalls mildernd berücksichtigt, dass sie an einem Sanktionsverfahren bislang nicht beteiligt waren.

Bei der Differenzierung der Sanktionen hinsichtlich der Beteiligten zu 1) einerseits und der beiden Händler andererseits schien dem Sanktionsausschuss die Berücksichtigung der unterschiedlichen finanzielle Situation der Beteiligten angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland